



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
18. Februar 2015

Neunundsechzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 131

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 29. Dezember 2014

[aufgrund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/69/702)]

### 69/264. Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2016-2017

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986, in der sie den Generalsekretär ersuchte, in den Nicht-Haushaltsjahren den Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den darauffolgenden Zweijahreszeitraum vorzulegen,

*sowie in Bekräftigung* des Abschnitts VI ihrer Resolution 45/248 B vom 21. Dezember 1990,

*ferner in Bekräftigung* der Regel 153 ihrer Geschäftsordnung,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/269 vom 23. Dezember 2003,

*sowie unter Hinweis* auf Abschnitt XII ihrer Resolution 69/262 vom 29. Dezember 2014,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über den Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2016-2017<sup>1</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>2</sup> samt den darin enthaltenen Empfehlungen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>1</sup>;
2. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>2</sup> an;
3. *erklärt erneut*, dass der Rahmen-Haushaltsplan eine größere Vorhersehbarkeit des Mittelbedarfs für den darauffolgenden Zweijahreszeitraum gestatten, eine stärkere Mitwirkung der Mitgliedstaaten am Haushaltsprozess fördern und somit eine möglichst weitgehende Einigung in Bezug auf den Programmhaushaltsplan erleichtern soll;
4. *erklärt außerdem erneut*, dass der Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans folgende Angaben zu enthalten hat:
  - a) einen Voranschlag der erforderlichen Mittel für das geplante Tätigkeitsprogramm während des Zweijahreszeitraums;

<sup>1</sup> A/69/416.

<sup>2</sup> A/69/556.



- b) Prioritäten, die die allgemeinen Tendenzen nach Hauptbereichen widerspiegeln;
  - c) das reale positive oder negative Wachstum im Vergleich zum vorhergehenden Haushalt;
  - d) den Umfang des außerordentlichen Reservefonds, ausgedrückt als Prozentsatz der Gesamtmittel;
5. *betont*, dass der Rahmen-Haushaltsplan einen Voranschlag der Mittel darstellt;
6. *beschließt*, dass der Voranschlag der Mittel für den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2016-2017 daher einen Ansatz für besondere politische Missionen in Höhe von 1.130.400.000 US-Dollar enthalten sollte, der im Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2016-2017 zu berücksichtigen ist, und dass der zusätzliche Mittelbedarf auch weiterhin im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 41/213 der Generalversammlung zu behandeln ist;
7. *bittet* den Generalsekretär, seinen Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2016-2017 auf der Grundlage eines Voranschlags von 5.558.395.600 Dollar auf der berichtigten Basis 2014-2015 zu erstellen;
8. *beschließt*, dass der Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2016-2017 die Neukalkulation auf der Grundlage der derzeitigen Methode vorsehen soll;
9. *beschließt außerdem*, dass für den Zweijahreszeitraum 2016-2017 folgende Prioritäten gelten:
- a) Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen;
  - b) Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;
  - c) Entwicklung Afrikas;
  - d) Förderung der Menschenrechte;
  - e) wirksame Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen;
  - f) Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts;
  - g) Abrüstung;
  - h) Drogenkontrolle, Verbrechensverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen;
10. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Vorlage des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2016-2017 den in Ziffer 9 genannten Prioritäten Rechnung zu tragen;
11. *erklärt erneut*, dass die in den Haushaltsvoranschlägen des Generalsekretärs angesetzten Mittel so bemessen sein sollen, dass sie die volle, effiziente und wirksame Durchführung der Mandate erlauben;
12. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in künftigen Haushaltsanträgen Maßnahmen zum Ausgleich von Haushaltserhöhungen vorzuschlagen, sofern dies möglich ist, insbesondere durch effizientere Tätigkeiten, Dienste, Funktionen und Strukturen im Bereich Unterstützung, ohne die Durchführung mandatsmäßiger Programme und Tätigkeiten zu beeinträchtigen;
13. *beschließt*, dass der außerordentliche Reservefonds auf 0,75 Prozent des Voranschlags, das heißt auf 41.687.967 Dollar, festgesetzt wird und dass dieser Betrag zusätz-

lich zu der Gesamthöhe des Voranschlags zur Verfügung steht und im Einklang mit den Verfahren für die Nutzung und Verwaltung des außerordentlichen Reservefonds verwendet wird.

*77. Plenarsitzung  
29. Dezember 2014*

---